▲ Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Herausgeber: Der Rektor **Nr. 5/2026**

Wernigerode, den 28. Oktober 2026

Herausgeber: Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion: Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Grundordnung der Hochschule Harz – Neufassung 1

▲ Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

Neufassung - Grundordnung der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 16.09.2026

Auf Grund von §§ 54, 67a Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. S. 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 92), hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, mit Beschluss vom 16.09.2026 folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel
§ 1 Name, Gliederung, Sitz und Aufgaben
§ 2 Personal der Hochschule, Präsenzpflichten, sonstige Pflichten
§ 3 Mitglieder und Angehörige
§ 4 Mitwirkung in der Selbstverwaltung
§ 5 Senat
§ 6 Rektorat
§ 7 Kuratorium
§ 8 Fachbereiche
§ 9 Öffentlichkeit
§ 10 Ehrungen
§ 11 Bekanntmachungen
§ 12 Beteiligung des Ministeriums des Innern
§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Präambel

[1]Die Hochschule Harz erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und der dort getroffenen auch für den Bereich der Wissenschaft relevanten Bestimmungen. [2]Insbesondere die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre, die Freiheit der Kunst, der Gleichbehandlungsgrundsatz sowie die Grundsätze der gesellschaftlichen Vielfalt und der Zusammenarbeit im Rahmen einer europäischen und internationalen Friedensordnung sind für die Hochschule maßgeblich.

[3]Diese Grundordnung regelt die Grundsätze der Organisation und Selbstverwaltung der Hochschule sowie das Zusammenwirken ihrer Organe, Mitglieder und Angehörigen.

§ 1
Name, Gliederung, Sitz und Aufgaben

(§§ 1 Abs. 1 und 75 Abs. 2 HSG LSA)

(1) [1]Die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (nachfolgend: Hochschule Harz), gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit Sitz in Wernigerode,
2. Fachbereich Automatisierung und Informatik mit Sitz in Wernigerode und
3. Fachbereich Verwaltungswissenschaften mit Sitz in Halberstadt.

[2]Mit dem Rektorat und der Verwaltung hat die Hochschule Harz ihren Sitz in Wernigerode.

(2) Im amtlichen Sprachgebrauch wird zusätzlich die englische Bezeichnung “Harz University of Applied Sciences“ verwendet.

(3) Die Hochschule Harz führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Dienstsiegel.

(4) Zentrale Einrichtungen der Hochschule Harz sind das Hochschulsprachenzentrum, das International Office, die Hochschulbibliothek, das Hochschulrechenzentrum sowie Hochschulsport und Gesundheitsmanagement.

(5) [1]Die Hochschule Harz fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit. [2]Sie fördert den Austausch mit ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen. [3]Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(6) Die Hochschule Harz fördert die sportliche und kulturelle Betätigung ihrer Mitglieder.

§ 2
Personal der Hochschule, Präsenzpflichten, sonstige Pflichten

(§§ 33a ff. HSG LSA)

(1) [1]Während der Vorlesungszeit besteht für die Professorinnen und Professoren nach Ausgestaltung des jeweiligen Dienst- oder Beamtenverhältnisses außerhalb des Erholungsurlaubs unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben in der Regel an drei Tagen in der Woche Präsenzpflicht nach § 34 Abs. 5 HSG LSA; während der veranstaltungsfreien Zeit besteht diese Pflicht entsprechend den jeweiligen Dienstgeschäften in angemessener Weise. [2]Außerhalb der Veranstaltungszeiten ist grundsätzlich hinreichende Erreichbarkeit für Studierende, Mitglieder des Rektorats und des zuständigen Dekanats sicherzustellen. [3]Über Ausnahmen zur Präsenzpflicht entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Benehmen mit dem Dekanat des Fachbereiches.

(2) [1]Zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte, die Mitglieder der Hochschule Harz sind, gehört die Abnahme von Prüfungen und deren praktische Durchführung im Rahmen der Organisation der Prüfungen durch die Prüfungsausschüsse und das zuständige Dekanat. [2]Dies umfasst neben der Abnahme eigener Prüfungen und der Zweitprüfertätigkeit die angemessene Mitwirkung an der Beaufsichtigung schriftlicher Prüfungen in Studiengängen des jeweiligen Fachbereichs.

(3) [1]Über die Weisung zur Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen durch Angehörige des wissenschaftlichen Personals mit Lehraufgaben, die nicht der Gruppe der Professorinnen und Professoren zugeordnet sind, an einer anderen Hochschule des Landes nach § 44 Abs. 2 HSG LSA und über die Abordnung oder Teilabordnung von Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 3 Satz 6 HSG LSA beschließt das Rektorat nach Anhörung des Fachbereichsrates und der bzw. des Betroffenen.

(4) [1]Über die Freistellung zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder für eine praxisbezogene Tätigkeit nach § 39 Abs. 5 Satz 1 HSG LSA entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Fachbereichsrates und der Forschungskommission. [2]Näheres regelt die Freistellungsordnung der Hochschule Harz.

(5) Nebentätigkeiten müssen der Rektorin oder dem Rektor angezeigt und ggf. genehmigt werden.

§ 3
Mitglieder und Angehörige

(§§ 58 ff. HSG LSA)

(1) Mitglieder der Hochschule Harz sind gemäß § 58 Abs. 1 HSG LSA das hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule Harz tätige Personal und die Studierenden sowie die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden und die kooptierten Professorinnen und Professoren.

(2) [1]Angehörige der Hochschule Harz sind, ohne Mitglieder zu sein, gemäß § 58 Abs. 3 HSG LSA

1. das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal,
2. Doktorandinnen und Doktoranden, die ein kooperatives Promotionsverfahren betreiben,
3. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren,
4. die ehemaligen Mitglieder der Hochschule,
5. Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende, Zertifikatsstudierende und
6. Modulstudierende ohne Immatrikulation.

[2]Für diese Personen besteht kein Wahlrecht zu Organen und Wahlämtern der Hochschule Harz.

(3) Für die hochschulinternen Wahlen werden folgende Wählergruppen gebildet:

1. Professorinnen und Professoren nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA,
2. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. § 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA,
3. Studierende gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA und
4. wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 52 HSG LSA.

(4) Einzelne Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule Harz in Forschung und Lehre zusammenwirken, können gemäß § 58 Abs. 4 HSG LSA den Mitgliedern der Hochschule Harz durch Beschluss des Senats auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs gleichgestellt werden.

(5) [1]Gasthörerinnen und Gasthörer können gemäß § 32a Abs. 3 HSG LSA auf Antrag an einzelnen Lehrveranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten teilnehmen, auch wenn sie keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 HSG LSA nachweisen können. [2]Über den Antrag entscheidet das Dekanat. [3]Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz. [4]Auf Grundlage einer vom Senat beschlossenen Gebührenordnung können Gebühren für die Gasthörerschaft erhoben werden.

(6) [1]Schülerinnen und Schüler, die nach einvernehmlicher Feststellung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können gemäß § 32a Abs. 3 HSG LSA auf Antrag als Frühstudierende aufgenommen werden. [2]Sie erhalten damit das Recht, ohne Immatrikulation an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. [3]Über den Antrag entscheidet das Dekanat. [4]Erworbene Leistungsnachweise werden entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung bei einem späteren Studium an der Hochschule Harz anerkannt.

(7) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Harz sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule Harz zu benutzen.

§ 4
Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(§§ 58 Abs. 5 und 59 Abs. 1 S. 2 HSG LSA)

(1) [1]Die Hochschulmitglieder können die Übernahme einer Funktion bzw. eines Wahlamtes in der Selbstverwaltung nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen. [2]Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied durch in ihrer oder seiner Person liegende besondere Umstände an der Übernahme der Funktion verhindert ist. [3]Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung der Funktion beschließt das Rektorat.

(2) Nach Beendigung der Funktion bzw. des Wahlamtes soll den Hochschulmitgliedern die Übernahme des ursprünglichen Aufgabenbereiches gewährleistet werden.

(3) [1]Für die Hochschule und für jeden Wahlbereich wird eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter sowie die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter durch Wahl bestimmt. [2]Sie werden von den weiblichen Hochschulmitgliedern im Rahmen der regelmäßigen Wahlzeiträume gewählt. [3]Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre und beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters. [4]Unter Vorsitz der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule wird die Gleichstellungskommission gebildet, der die Gleichstellungsbeauftragten sowie die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter jedes Wahlbereichs angehören. [5]Sie unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten bei ihrer Arbeit.

(4) [1]Der Senat bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Harz mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. [2]Sie oder er ist berechtigt, zur Wahrnehmung der Belange behinderter Mitglieder und Angehöriger der Hochschule an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilzunehmen. [3]Die oder der Beauftragte bleibt bis zu einer Neubestellung tätig.

(5) [1]Zur Wahrung der Belange der ausländischen Mitglieder und Angehörigen bestellt der Senat eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragten. [2]Die oder der Beauftragte bleibt bis zu einer Neubestellung tätig.

(6) [1]Organe der Studierendenschaft sind Studierendenrat und Fachschaftsräte. [2]Deren Wahl erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wahlzeiträume. [3]Die Amtszeit ihrer jeweiligen Mitglieder beträgt ein Jahr und beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.

(7) [1]Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung der Hochschule. [2]Deren Wahl erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wahlzeiträume. [3]Dafür wird die zusätzliche Wählergruppe der Promovierenden gebildet. [4]Ein Wahlrecht in dieser Wählergruppe besteht ausschließlich für die Wahl der Promovierendenvertretung. [5]Die Zugehörigkeit zu dieser Wählergruppe lässt deren Zuordnung zu den Wählergruppen nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung unberührt. [6]Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr und beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters. [7]Der Fachbereichsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. [8]Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des jeweiligen Fachbereichsrates beratend teil.

(8) [1]Ein Wahlamt erlischt mit dem Ende der Hochschulmitgliedschaft sowie beim Übergang in eine andere Wählergruppe während der laufenden Amtszeit.

(9) Für die Wahlen zu Organen und anderen Wahlämtern erfolgt eine Zuordnung der Wahlberechtigten zu einem der folgenden Wahlbereiche:

- Fachbereich Automatisierung und Informatik,
- Fachbereich Verwaltungswissenschaften,
- Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,
- Verwaltung und Zentrale Einrichtungen.

§ 5 Senat

(§ 67 HSG LSA)

(1) Dem Senat gehören an:

1. die Mitglieder des Rektorats mit der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden mit Stimmrecht und den Prorektorinnen und Prorektoren, soweit sie nicht gewählte Vertreter i. S. d. Abs. 2 sind und der Kanzlerin oder dem Kanzler als beratende Mitglieder.
2. die gewählten Vertreter der Statusgruppen in folgender Verteilung:
 a) zehn Professorinnen oder Professoren (§ 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA),
 b) drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA),
 c) drei Studierende (§ 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA),
 d) zwei wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA) und
3. die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Harz als stimmberechtigtes Mitglied.

(2) [1]Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. [2]Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.

(3) [1]Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und zeitweilige Kommissionen bilden. [2]Ständige Kommissionen sind:

1. die Haushalts- und Strukturkommission,
2. die Forschungskommission,
3. die Kommission für Studium, Qualitätsmanagement und Weiterbildung,
4. die Nachhaltigkeitskommission,
5. die Bibliothekskommission,
6. die Kommission für Informations- und Kommunikationstechnologien,
7. die Kommission für Internationale Angelegenheiten,
8. die Kommission für Hochschulkommunikation und Marketing.

[3]Es ist sicherzustellen, dass jeder Fachbereich in den Kommissionen vertreten ist. [4]Die Zusammensetzung der Kommissionen Nr. 1 bis 8 soll der Verteilung des § 67 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA entsprechen. [5]Die Amtszeit der Mitglieder dieser Kommissionen beginnt und endet mit der Amtszeit des Senats. [6]Bis zur Ernennung der neuen Mitglieder führen die Kommissionen in der bisherigen Besetzung vorläufig die Geschäfte weiter.

9. Die gemäß § 4 Abs. 3 gebildete Gleichstellungskommission ist ebenfalls eine ständige Senatskommission.

(4) Ständige Mitglieder ohne Stimmrecht in den Kommissionen sind die folgenden Leiterinnen oder Leiter:

1. der Stabsstelle Berichtswesen/Controlling in der Kommission gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1,
2. des Dezernats für studentische Angelegenheiten in der Kommission gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3,
3. des Dezernats Liegenschaften/Technik in der Kommission gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4,
4. der Bibliothek in der Kommission gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 5,
5. des Rechenzentrums in der Kommission gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 6,
6. des International Office in der Kommission gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7,
7. des Dezernats Kommunikation und Marketing in der Kommission gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 8.

(5) [1]Der Senat kann zeitweilige Kommissionen jederzeit auflösen. [2]Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 6
Rektorat

(§ 68 HSG LSA)

(1) [1]Die Hochschule Harz wird durch ein Rektorat geleitet. [2]Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

[3]Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung und kann die Zuständigkeiten seiner Mitglieder im Geschäftsverteilungsplan regeln.

(2) [1]Die Rektorin oder der Rektor übt das Leitungsamt hauptberuflich aus (§ 69 Abs. 7 S. 1 HSG LSA). [2]Die Amtszeit beträgt regelmäßig fünf Jahre. [3]Sie beginnt einen Monat vor dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters. [4]Soweit die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors nicht am 1. August eines Jahres beginnt oder begonnen hat, verlängert sich die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 bis zum Ablauf des Monats Juli, der auf das Ende der Amtszeit von fünf Jahren folgt. [5]Wiederwahl ist zulässig. [6]Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren richtet sich nach der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. [7]Dies gilt auch für den Fall der Verlängerung der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors bildet der Senat eine Findungskommission in folgender Verteilung:

1. die oder der Vorsitzende des Kuratoriums nach § 74 HSG LSA,
2. sechs Professorinnen oder Professoren nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA,
3. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA,
4. eine Studierende oder ein Studierender nach §. 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA,
5. eine wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterin oder ein wissenschaftsunterstützender Mitarbeiter nach § 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA und
6. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

(4) Der Vorsitz der Findungskommission obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Hochschule Harz mit Stimmrecht.

(5) [1]Die Prorektorinnen oder Prorektoren sollen verschiedenen Fachbereichen angehören. [2]Sofern ein Fachbereich im Rektorat nicht vertreten ist, nimmt ein Mitglied des Dekanats an den Sitzungen des Rektorats beratend teil.

(6) Näheres zur Wahl des Rektors regelt die Wahlordnung des Rektorats der Hochschule.

(7) [1]Aufgaben, Stellung und Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers bestimmt sich aus § 71 HSG LSA. [2]Näheres zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers regelt die Ordnung über das Verfahren der Besetzung der Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers. [3]Sie oder er ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. [4]Zu ihrem oder seinem Geschäftsbereich gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie die Wahlleitung. [5]Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftsunterstützenden Personals der Hochschule.

§ 7
Kuratorium

(§ 74 HSG LSA)

(1) [1]Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. [2]Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums der Hochschule Harz beträgt vier Jahre und beginnt jeweils zum 01. April.

(2) [1]Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. [2]Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe das Rektorat festlegt.

§ 8
Fachbereiche

(§§ 76 ff. HSG LSA)

(1) [1]Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet. [2]Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs sowie bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekane an, von denen mindestens eine oder einer die Aufgabe einer Studiendekanin oder eines Studiendekans wahrzunehmen hat. [3]Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest; § 78 Abs. 1 und 2 HSG LSA gelten entsprechend. [4]Die Amtszeit des Dekanats beträgt vier Jahre und beginnt in der Regel mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.

(2) [1]Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan kraft Amtes mit Stimmrecht § 78 Abs. 1 S. 2 HSG LSA,
2. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen in folgender Verteilung:

 a) sieben Professorinnen oder Professoren nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA,

 b) zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA,

c) zwei Studierende nach § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA,

d) eine wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterin oder ein wissenschaftsunterstützender Mitarbeiter nach § 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA und

die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs mit Stimmrecht.

[2]Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Hochschulsprachenzentrums kann beratend an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen.

[3]Wahlberechtigte, die keinem Wahlbereich zugeordnet bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer zentralen Einrichtung sind, können bei einer Fachbereichsleitung einen Antrag auf Kooptation stellen, um das Wahlrecht in diesem Wahlbereich ausüben zu können. [4]Über die Anträge beschließt der Fachbereichsrat.

(3) [1]Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. [2]Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.

(4) [1]Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen oder Professoren die Dekanin oder den Dekan. [2]Zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans und der neuen Prodekaninnen oder Prodekane konstituiert sich der neu gewählte Fachbereichsrat rechtzeitig vor dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Dekanats und führt die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane durch. [3]Für alle übrigen Aufgaben und Entscheidungen des Fachbereichsrates ist der noch bis Ablauf des Monats Februar im Amt befindliche Fachbereichsrat zuständig. [4]Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates. [5]Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit einer Dekanin oder eines Dekans wird eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan für die restliche Amtszeit gewählt. [6]Das Gleiche gilt für die Prodekaninnen und Prodekane.

(5) [1]Wird ein gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates zur Dekanin oder zum Dekan gewählt, so endet mit Amtsantritt das Wahlmandat. [2]Sie oder er gehört dem Fachbereichsrat fortan kraft Amtes an. [3]Der freiwerdende Sitz wird bei Verhältniswahl durch Nachrücken aus demselben Wahlvorschlag (Liste) besetzt.

(6) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Ausschüsse bilden und jederzeit auflösen.

(7) Professorinnen und Professoren können auf Antrag an den jeweiligen Fachbereichsrat durch Kooptation in anderen Fachbereichen Mitglied werden.

(8) [1]Die Fachbereiche der Hochschule Harz können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gemäß § 79 HSG LSA bilden. [2]Die Institute müssen sich eine Institutsordnung geben, die vom Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu beschließen ist.

(9) [1]Weiterbildung kann gemäß §§ 16 und 16a HSG LSA in eigenen Studiengängen oder einzelnen Studieneinheiten angeboten werden. [2]Zum Erwerb zusätzlicher oder zur Vertiefung oder Ergänzung bereits erworbener wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen können Zertifikatskurse und Modulstudien, in denen einzelne Module eines nicht zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studienganges absolviert werden, angeboten werden. [3]Nach Maßgabe des § 111 HSG ist die Erhebung von Gebühren oder Entgelten in der Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren näher geregelt.

§ 9
Öffentlichkeit

(§§ 61, 64 HSG LSA)

(1) [1]Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. [2]Die Fachbereichsräte beschließen generell oder für den Einzelfall, ob sie hochschulöffentlich, fachbereichsöffentlich oder nichtöffentlich tagen.

(2) [1]Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. [2]Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen i.d.R. in geheimer Abstimmung, sofern das Gremium keine anderen Abstimmungsformen beschließt.

(3) Über wesentliche Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte wird hochschulöffentlich berichtet.

§ 10
Ehrungen

(§ 47 HSG LSA)

(1) [1]In der Praxis tätige Akademikerinnen und Akademiker, die an der Hochschule Harz nebenberuflich in der Regel fünf Jahre lehrend tätig waren, an Projekten der Hochschule Harz als Kooperationspartner entscheidenden Anteil hatten oder sich in herausragender Weise um die Hochschule Harz verdient gemacht haben, können zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellt werden, sofern sie die Einstellungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 2 bis 6 HSG LSA erfüllen. [2]Jedes Mitglied eines Fachbereiches der Hochschule Harz hat das Recht, im Fachbereichsrat oder gegenüber dem Rektorat ein Bestellungsverfahren anzuregen.

(2) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich bei der Entwicklung und der Förderung der Hochschule Harz besondere Verdienste erworben haben, folgende Ehrenämter und Auszeichnungen verleihen:

1. Ehrensenatorin oder Ehrensenator
2. Ehrenmitglied
3. Ehrenmedaille

(3) Näheres regelt die Ehrenordnung der Hochschule Harz.

§ 11
Bekanntmachungen

(1) Die Ordnungen der Hochschule Harz werden in elektronischer Form im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz“ veröffentlicht.

(2) Hochschulöffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Intranet und bei Bedarf durch Aushang.

§ 12
Beteiligung des Ministeriums des Innern

Vor der Änderung von Studienordnungen, die vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst anerkannt sind, ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zu beteiligen.

§ 13
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft (MBL Nr. 32/2026 v.19.10.2026).

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Harz vom 27. Januar 2021 (MBl. LSA 23/2021 v. 5. Juli 2021, S. 392) in der Fassung vom 16. Juni 2021 (MBl. LSA Nr. 25/2021 v. 19. Juli 2021, S. 428) außer Kraft.

Wernigerode, den 28.10.2026

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz